

ergänzende Anlage 15

Stellungnahme zur Nachfrage der Bezirksvertretung Porz in ihrer Sitzung am 16.05.2017 betreffend § 1 Ziffer 6 – Erneuerung der Fahrbahn des Friedrich-Ebert-Ufers

In der Sitzung der Bezirksvertretung Porz vom 16.05.2017 wurde der Tagesordnungspunkt 7.2.3 vertagt mit der Bitte um Erläuterung, wieso Maßnahmen, die der Böschungssicherung dienen, als KAG-Maßnahmen behandelt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits in der ergänzenden Erläuterung zur Satzungsvorlage – Anlage 7 – wird ausgeführt, warum die Kosten für die Sanierung der Böschung des Friedrich-Ebert-Ufers Teil des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn sind.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i) der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Köln umfasst der beitragsfähige Aufwand auch die Aufwendungen für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

Bei einer Böschung handelt es sich nicht um eine selbstständige Teilanlage im Sinne des § 8 KAG, vielmehr sind Böschungen und Stützmauern nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) des Straßen- und Wegegesetzes NRW Bestandteil des Straßenkörpers und gehören damit zur öffentlichen Straße.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 13.11.1978 (Az. II A 1998/76) ausgeführt, dass derartige Bestandteile im Sinne des § 8 KAG derjenigen Teilanlage zuzuordnen sind, der sie zu dienen bestimmt sind und damit deren Verbesserung bewirken.

Die beabsichtigte Stabilisierung der Rheinuferböschung dient hier der Erhöhung bzw. Wiederherstellung der Standsicherheit der Fahrbahn des Friedrich-Ebert-Ufers. Der hierfür entstehende Kostenaufwand ist damit als Fahrbahnaufwand beitragsfähig.

In Verbindung mit § 77 Absatz 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung verpflichtet § 8 KAG die Gemeinden zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen. Dabei ist ein entsprechender Beitragsanspruch vollumfänglich auszuschöpfen.

Aufgrund der Regelungen in der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Köln und der zu diesem Thema ergangenen Rechtsprechung ist es nicht zulässig, auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Ertüchtigung der Rheinuferböschung ganz oder teilweise zu verzichten.

Wegen der besonderen Straßensituation und der vergleichsweise hohen voraussichtlichen Beitragsbelastung war von vornherein beabsichtigt, die Eigentümerinnen und Eigentümer der erschlossenen Grundstücke über die nach Abschluss der Arbeiten anstehende Beitragserhebung vorab zu informieren. Das Anschreiben wird Informationen über den Ablauf der Beitragserhebung, über die voraussichtliche Höhe des Straßenbaubeitrages sowie über die Möglichkeiten der Ratenzahlung und Stundung enthalten. Der Versand der Anschreiben wird noch vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen.